

# **Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg**

## **§ 1 Errichtung und Zuständigkeit**

Die Rechtsanwaltskammer Bamberg errichtet gemäß § 111 II ArbGG zwei Ausschüsse in Würzburg und Bamberg zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirkes, wobei für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Würzburg und Schweinfurt der in Würzburg ansässige Ausschuss, für die Landgerichtsbezirke Bamberg, Coburg, Bayreuth und Hof der in Bamberg ansässige Ausschuss zuständig ist.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Ausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie einem Vertreter des Berufsbildungsausschusses zusammen. Der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer kann gleichzeitig auch Mitglied des Berufsbildungsausschusses sein.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Rechtsanwaltskammer für 2 Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.
- (3) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit vertreten sich die Mitglieder der beiden Ausschüsse wechselseitig.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt nach Maßgabe der Entschädigungsregelungen für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses.

## **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorangegangener Verständigung oder nach Losentscheidung. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

## **§ 4 Beschlüsse**

Beschlüsse bedürfen lediglich der einfachen Mehrheit.

## **§ 5 Antrag**

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden, seines gesetzlichen Vertreters oder der Auszubildenden tätig.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Der Antrag soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner)
- b) ein bestimmtes Antragsbegehren
- c) eine Begründung des Antragsbegehrens

### **§ 6 Zuständigkeit und Ladung**

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer weist den Antrag dem nach § 1 I zuständigen Ausschuss zu.
- (2) Die Geschäftsstelle setzt im Benehmen mit dem Ausschuss Sitzungsort und Verhandlungstermin fest. Sie lädt in Abstimmung mit dem Ausschuss die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an.
- (3) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung mit dem Hinweis zuzustellen, zu dem Antrag rechtzeitig vor dem Schlichtungstermin Stellung zu nehmen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (4) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden; es ist ihnen Gelegenheit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.
- (5) Die Beteiligten (Antragsteller, Antragsgegner) sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Sie kann in Abstimmung zwischen dem Ausschuss und den Beteiligten verkürzt werden.

### **§ 7 Bevollmächtigung**

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

### **§ 8 Öffentlichkeit**

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

### **§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss**

- (1) Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.

- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

### **§ 10 Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit einem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin und Sitzungsort festzustellen; der Ausschuss soll in gleicher Besetzung zusammentreffen.

### **§ 11 Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort und Tag des Verhandlungstermins
  - b) die Namen des Vorsitzenden, des Ausschußmitgliedes und des Protokollführers
  - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand
  - d) die Namen der Erschienenen
  - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift.

### **§ 12 Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 13 Vergleich)
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 14)
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 15)
- d) Säumnisspruch (§ 16)
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist
- f) Anerkenntnis, das vom Ausschuss festzustellen ist

### **§ 13 Vergleich**

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Beteiligten und deren gesetzlichen Vertretern oder den Bevollmächtigten der Beteiligten zu unterzeichnen. Ein Vergleich kann auch der Gestalt zu Stande kommen, dass dem Ausschuss im schriftlichen Wege ein Vergleichsvorschlag mit der Bitte um Protokollierung unterbreitet wird. In diesem Fall wird der Vorschlag in einer Sitzung des Ausschusses protokolliert und von den Mitgliedern unterschrieben, dreifach an die Parteien, deren gesetzliche Vertreter oder deren benannte Bevollmächtigte mit der Bitte um Unterschrift weitergeleitet. In diesem Falle wird der Vergleich wirksam mit Eingang eines Originals des von allen Parteien unterschriebenen Vergleichs bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg.

### **§ 14 Spruch**

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ergeht in der mündlichen Verhandlung in Gegenwart der Beteiligten. Anderenfalls wird er abgesetzt und den Parteien mit Postzustellungsurkunde zugestellt.
- (3) Im Falle der mündlichen Verhandlung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Der Spruch ist anschließend schriftlich abzusetzen. Er ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten mitzuteilen. Die Beteiligten können in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll auf die schriftliche Begründung des Spruches verzichten.
- (4) Erght der Spruch in Abwesenheit der Beteiligten schriftlich, so ist er den Beteiligten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung, vom Vorsitzenden unterschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 111 ArbGG, § 18 der Verfahrensordnung) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen. Die Beteiligten können in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll auf eine schriftliche Begründung des Spruchs verzichten.

### **§ 15 Nichtzustandekommen eines Spruches**

Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zu Stande, sind die Beteiligten darüber in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit der Belehrung zu unterrichten, dass (§ 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG) binnen einer Frist von 2 Wochen an der Feststellung des Ausschusses, dass keine Entscheidung zu Stande kommt, beim Arbeitsgericht Klage eingereicht werden muss.

### **§ 16 Nichterscheinen eines Beteiligten**

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und läßt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisurteil dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

### **§ 17 Kosten**

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

### **§ 18 Fristen für Anerkennung und Klage**

- (1) Der vom Ausschuss gefällte Spruch (§§ 14 und 16) wird nur wirksam, wenn er anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll erklärt werden. Im Falle der schriftlichen Mitteilung eines Spruchs kann die Anerkennung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer binnen einer Frist von 1 Woche ab Zustellung erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hat die Beteiligten unverzüglich schriftlich durch Postzustellungsurkunde davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Die Unterrichtung soll die Belehrung (§§ 111 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ArbGG) enthalten, dass der Spruch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Mitteilung beim zuständigen Arbeitsgericht angefochten werden muss.

### **§ 19 Vollstreckbarkeit**

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss abgeschlossen worden sind (§ 13) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch durch das Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

Empfehlung des Berufsbildungsausschusses  
vom 13.11.2000

Beschluss des Kammervorstandes  
vom 18.11.2000

Änderungsbeschluss des Kammervorstandes  
vom 15.11.2008

Bamberg, den 10.12.2008

Dr. Lothar Schwarz  
Präsident